

Informationsblatt zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)

June 2015

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sterbehilfe

Urteile des Gerichtshofs

Lambert u.a. gegen Frankreich

Urteil der Großen Kammer vom 5. Juni 2015 Siehe Pressemitteilung.

Pretty gegen Vereinigtes Königreich

29. April 2002 (Kammerurteil)

Die Beschwerdeführerin litt an der Motorneuronenerkrankung, einer tödlichen und unheilbaren Krankheit. Angesichts des quälenden und würdelosen letzten Stadiums der Krankheit wünschte sie, Kontrolle darüber zu haben, wie und wann sie starb. Aufgrund ihrer Erkrankung konnte die Beschwerdeführerin nicht alleine Suizid begehen und wollte, dass ihr Ehemann ihr half. Da die Behörden ihren Antrag ablehnten, rügte die Beschwerdeführerin, dass ihrem Ehemann keine Strafbefreiung zugesichert wurde für den Fall, dass er ihr Sterbehilfe leisten würde.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention fest, und befand, dass Artikel 2 könne nicht derart interpretiert werden kann, dass er das Recht zu sterben beinhaltet. Der Gerichtshof befand ferner, dass **keine Verletzung von Artikel 3** (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention vorlag.

Zwar hatte der Gerichtshof Verständnis für die Befürchtung der Beschwerdeführerin, dass ihr ohne die Möglichkeit ihr Leben selbst zu beenden ein schmerzlicher Tod bevorstand. Dennoch konnte aus Artikel 3 keine Verpflichtung des Staates abgeleitet werden, Handlungen zu sanktionieren, die darauf abzielten, ein Leben zu beenden. Schließlich befand der Gerichtshof, dass **keine Verletzung von Artikel 8** (Achtung des Privatlebens), **Artikel 9** (Gewissensfreiheit) **oder Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) der Konvention vorlag.

Haas gegen die Schweiz

20. Januar 2011 (Kammerurteil)

Dieser Fall warf die Frage auf, ob der Staat aufgrund des Rechts auf Achtung des Privatlebens hätte sicherstellen müssen, dass eine kranke Person mit der Absicht, Suizid zu begehen, ohne ein Rezept und als Ausnahme vom geltenden Recht ein tödliches Medikament (Sodium-Pentobarbital) erhalten kann, um ihr Leben schmerzfrei und risikolos zu beenden. Der Beschwerdeführer litt seit 20 Jahren an einer schweren bipolaren affektiven Störung und war infolgedessen der Ansicht, nicht länger in Würde leben zu können. Er trug vor, sein Recht, seinem Leben auf eine sichere und würdevolle Weise ein Ende zu setzen, sei verletzt worden, da er die in der Schweiz geltenden Anforderungen, um das Medikament zu erhalten, nicht erfüllte.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatund Familienlebens) der Konvention. Er befand, dass selbst wenn Staaten eine Verpflichtung hätten, Maßnahmen zu ergreifen, um eine Selbsttötung in Würde zu ermöglichen, die Schweizer Behörden diese Verpflichtung im Fall des Beschwerdeführers nicht verletzt hatten. Der Gerichtshof stellte insbesondere fest, dass die Mitgliedstaaten des Europarates hinsichtlich des Rechts des Einzelnen zu entscheiden, wann und wie er sein Leben beenden möchte, weit von einem Konsens entfernt sind. Obwohl Beihilfe zur

Selbsttötung (zumindest teilweise) in manchen Staaten straffrei gestellt wurde, maß eine große Mehrheit dem Schutz des Lebens des Einzelnen ein höheres Gewicht bei als dem Recht, das Leben zu beenden. Der Gerichtshof schloss, dass Staaten in diesen Fragen über einen großen Beurteilungsspielraum verfügten.

Zwar erkannte der Gerichtshof an, dass es möglicherweise Wunsch des Beschwerdeführers war, sich selbst auf eine sichere und würdevolle Art und ohne unnötigen Schmerz das Leben zu nehmen. Der Gerichtshof war aber der Auffassung, dass die Maßgabe der Verschreibungspflicht zum Erhalt von Sodium-Pentobarbital nach Schweizer Recht einem legitimen Zweck diente, nämlich, Menschen davor zu schützen, übereilte Entscheidungen zu treffen und Missbrauch vorzubeugen – Risiken, die in einem System, das den Zugang zur Sterbehilfe möglich macht, nicht unterschätzt werden sollten.

Der Gerichtshof befand, dass die Maßgabe der Verschreibungspflicht auf Grundlage einer umfassenden psychiatrischen Beurteilung dazu diente, die staatliche Pflicht zu erfüllen, für ein Verfahren zu sorgen, das sicherstellen kann, dass die Entscheidung einer Person, ihr Leben zu beenden, tatsächlich ihren freien Willen widerspiegelt. Im Hinblick auf die Frage, ob der Beschwerdeführer tatsächlich Zugang zu einer ärztlichen Beurteilung gehabt habe, die es ihm hätte ermöglichen können, das gewünschte Medikament zu erhalten (anderenfalls wäre sein Recht, wählen zu dürfen wann und wie er stirbt, rein theoretisch oder illusorisch), war der Gerichtshof nicht überzeugt, dass es dem Beschwerdeführer, wie er behauptet hatte, unmöglich war, einen Facharzt zu finden, der ihm helfen konnte.

Koch gegen Deutschland

19. Juli 2012 (Kammerurteil)

2004 beantragte die Frau des Beschwerdeführers, die vollständig querschnittsgelähmt war, beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erfolglos die Erlaubnis zum Erwerb einer tödlichen Dosis Natrium-Pentobarbital, die ihr die Selbsttötung zuhause ermöglicht hätte. Ein Widerspruch, den der Beschwerdeführer und seine Frau eingelegt hatten, wurde abgelehnt. Im Februar 2005 reisten beide in die Schweiz, wo die Frau des Beschwerdeführers sich mit Hilfe eines Vereins das Leben nahm. Im April 2005 scheiterte die Klage des Beschwerdeführers, mit der er die Feststellung begehrte, dass die Entscheidung des Bundesinstituts rechtswidrig gewesen sei. Seine Klagen vor dem Verwaltungsgericht, dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverfassungsgericht wurden für unzulässig erklärt. Der Beschwerdeführer beklagte sich insbesondere, die Weigerung der deutschen Gerichte die Begründetheit seiner Klage zu prüfen, habe sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt.

Angesichts der außerordentlich engen Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Frau sowie seiner direkten Beteiligung an der Erfüllung ihres Wunsches, ihrem Leben ein Ende zu setzen, befand der Gerichtshof, dass der Beschwerdeführer beanspruchen konnte, direkt von der Weigerung der deutschen Behörden, seiner Frau die Erlaubnis zum Erwerb einer tödlichen Medikamentendosis zu erteilen, betroffen zu sein. Er befand, dass, aufgrund der Weigerung der deutschen Gerichte, die Begründetheit seiner Klage zu prüfen, im vorliegenden Fall eine **Verletzung** des Verfahrensrechts des Beschwerdeführers unter **Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatund Familienlebens) der Konvention gegeben sei. Im Hinblick auf die materielle Beschwerde Herrn Kochs war der Gerichtshof der Auffassung, dass es in erster Linie Aufgabe der deutschen Gerichte war, diese in der Sache zu prüfen. Dies galt umso mehr, als unter den Mitgliedstaaten des Europarats kein Konsens hinsichtlich der Zulässigkeit jeglicher Form der Beihilfe zur Selbsttötung besteht.

Gross gegen die Schweiz

30. September 2014 (Urteil der Großen Kammer)

Der Fall betraf die Beschwerde einer älteren Frau, die ihr Leben zu beenden wünschte, ohne jedoch an einer klinischen Krankheit zu leiden. Es sei ihr unmöglich gewesen, von den Schweizer Behörden die Erlaubnis zum Erwerb einer tödlichen Dosis eines

Medikaments zu erhalten, um Suizid zu begehen. Die Beschwerdeführerin machte geltend, die Schweizer Behörden hätten ihr Recht aus Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention verletzt.

In seinem Kammerurteil vom 14. Mai 2013 fand der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens) insbesondere aufgrund der Tatsache, dass das Schweizer Recht nicht eindeutig genug festlegte, wann Sterbehilfe zulässig ist. Auf Antrag der Schweizer Regierung wurde der Fall an die Große Kammer verwiesen. Im Januar 2014 informierte die Schweizer Regierung den Gerichtshof, sie habe erfahren, dass die Beschwerdeführerin im November 2011 verstorben war. In seiner Entscheidung der Großen Kammer vom 30. September 2014 erklärte der Gerichtshof die Beschwerde mit einer Mehrheit der Stimmen für unzulässig. Er kam zu dem Schluss, dass die Beschwerdeführerin offensichtlich beabsichtigt hatte, den Gerichtshof in einer Frage, die den Kern ihrer Beschwerde betraf, zu täuschen. Insbesondere hatte sie Vorkehrungen getroffen, damit ihr Anwalt, und folglich auch der Gerichtshof, keine Kenntnis von ihrem Tod erlangen würden, so dass der Gerichtshof das Verfahren in ihrem Fall nicht einstellen würde. Der Gerichtshof befand daher, dass ihr Vorgehen einen Missbrauch des Beschwerderechts darstellte (Artikel 35 §§ 3 (a) und 4 der Konvention). Als Folge dieses Urteils sind die Feststellungen der Kammer in dem Urteil vom 14. Mai 2013, das noch nicht rechtskräftig geworden war, nicht länger gültig.

Zulässigkeitsentscheidungen

Sanles Sanles gegen Spanien

26. Oktober 2000 (unzulässig)

Die Beschwerdeführerin war die rechtmäßige Rechtsnachfolgerin ihres Schwagers, dazu eingesetzt, die Verfahren weiterzuführen, die dieser eingeleitet hatte, solange er noch am Leben war. Er war nach einem Unfall 1968 an allen vier Gliedmaßen gelähmt und nahm sich im Januar 1998 mit Hilfe einer anderen Person das Leben. Während dieser Zeit war seine Klage auf Anerkennung seines Rechts auf einen würdevollen Tod anhängig. Die Beschwerdeführerin verlangte insbesondere die Anerkennung eines Rechts auf ein würdevolles Leben oder einen würdevollen Tod oder die Nichteinmischung in den Wunsch ihres Schwagers, seinem Leben ein Ende zu setzen.

Der Gerichtshof erklärte die unter Berufung auf Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung), Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens), Artikel 9 (Gewissensfreiheit) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) der Konvention eingereichte Beschwerde für **unzulässig** (unvereinbar *ratione personae*). Er befand, dass die Beschwerdeführerin keinen Opferstatus geltend machen konnte, da sie nicht unmittelbar selbst von den behaupteten Verletzungen der Konvention betroffen war.¹

Ada Rossi und andere gegen Italien

16. Dezember 2008 (Unzulässigkeitsentscheidung)

Der Vater und Vormund einer jungen Frau, die infolge eines Verkehrsunfalls seit Jahren in einem Wachkoma lag, führte ein Gerichtsverfahren, um die Erlaubnis zu erhalten, die künstliche Ernährung seiner Tochter und die Flüssigkeitszufuhr zu beenden. Er begründete dies mit ihrer Persönlichkeit und den Gedanken über das Leben und über Würde, die sie angeblich geäußert hatte. In einem Beschluss vom 16. Oktober 2007, mit dem der italienische Kassationsgerichtshof den Fall an das Berufungsgericht zurückverwies, stellte der Kassationsgerichtshof fest, dass ein Gericht die Beendigung

1

¹ Die Europäische Kommission für Menschenrechte hatte zuvor eine Beschwerde für unzulässig erklärt, die von dem Schwager der Beschwerdeführerin selbst eingereicht worden war (siehe die Entscheidung im Fall Sampedro Camean gegen Spanien der Kommission vom 17. Mai 1995). Die Kommission überwachte gemeinsam mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem Ministerkomitee des Europarates die Einhaltung der Verpflichtungen der Europäischen Menschenrechtskonvention durch die Mitgliedstaaten. Nachdem der Gerichtshof im November 1998 dauerhaft eingerichtet worden war, hörte sie auf zu existieren.

der Ernährung anordnen könne, wenn die betroffene Person sich in einem dauerhaften Wachkoma befinde und wenn es dafür Beweise gebe, dass sie im Vollbesitz all ihrer Fähigkeiten jegliche medizinische Behandlung abgelehnt hätte. Das Berufungsgericht erteilte die gewünschte Erlaubnis auf Grundlage dieser beiden Kriterien. Vor dem Gerichtshof beklagten sich die Beschwerdeführer (Menschen mit schweren Behinderungen und Vereine, die deren Interessen vertreten) über die negativen Auswirkungen, die die Vollziehung der Entscheidung des Berufungsgerichts auf sie haben könnte.

Der Gerichtshof wiederholte, dass es grundsätzlich für einen Beschwerdeführer nicht ausreicht vorzutragen, die reine Existenz eines Gesetzes verletze seine Rechte aus der Konvention; das Gesetz muss zu seinem Nachteil angewendet worden sein. Des Weiteren kann die Individualbeschwerde nicht dazu genutzt werden, eine mögliche Verletzung der Konvention zu verhindern: nur unter höchst außergewöhnlichen Umständen kann ein Beschwerdeführer sich darauf berufen, ein Opfer künftiger Konventionsverletzungen zu sein. Im vorliegenden Fall erklärte der Gerichtshof die Beschwerde der Beschwerdeführer für **unzulässig** (unvereinbar *ratione personae*). Hinsichtlich der einzelnen Beschwerdeführer stellte der Gerichtshof fest, dass sie könnten sich nicht darauf berufen konnten, Opfer eines Versäumnisses des italienischen Staates zu sein, ihre Rechte aus Artikel 2 (Recht auf Leben) und Artikel 3 (Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung) der Konvention zu schützen. Die Vereine waren außerdem von der Entscheidung des Berufungsgerichts nicht unmittelbar betroffen.

Pressekontakt:

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08